

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Menzendorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0112/2019-1 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	K.-P.Horstmann						
	Datum:	13.01.2020						
	Telefon:	038828/330-1101						
	E-Mail:	k.-p.horstmann@schoenberger-land.de						
Neufassung der Hauptsatzung - Festlegung von Wertgrenzen								
Beratungsfolge Finanzausschuss der Gemeinde Menzendorf Gemeindevertretung Menzendorf		Abstimmung: <table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hatte zur Hauptsatzung bereits am 05.11. 2019 beraten. Dabei wurden die Wertgrenzen gem. § 6 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung noch nicht festgelegt.

Die Wertgrenze gem. § 6 Abs. 3 betrifft die Form der Verpflichtungserklärung. Gem. § 39 Abs. 2 KV MV sind Verpflichtungserklärungen grundsätzlich vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter zu **unterzeichnen** und zu siegeln. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschrift nicht bedarf. In diesen Fällen kann also die Bürgermeisterin **allein** eine Verpflichtungserklärung **unterzeichnen** – z.B. einen Auftrag, Kaufvertrag oder eine Bestellung unterzeichnen.

Die Wertgrenze gem. § 6 Abs. 4 betrifft **Entscheidung** über Auftragsvergaben. Gem. § 22 Abs. 4 KV MV kann die Hauptsatzung Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen der Bürgermeister **Entscheidungen** treffen darf. Hierzu zählen auch Auftragsvergaben. Diese werden üblicherweise nach Aufträge für Dienstleistungen (UVgO) und Bauleistungen (VOB) unterschieden. Die Bürgermeister entscheidet hier eigenständig über die Auftragsvergaben.

Zu § 6 Abs. 4 ist eine Auftragsübersicht aus dem Jahr 2019 beigelegt. Allerdings ist diese Übersicht nicht sehr aussagefähig. Ergänzend hierzu erhalten Sie eine Tabelle mit Festlegungen anderer Gemeinden.

Wertgrenze	Roduchelstorf	Siemz-Niendorf
§ 6 Abs. 3 einmalig	1.500,00 EUR	750,00 EUR
§ 6 Abs. 3 wiederkehrend	500,00 EUR	250,00 EUR
§ 6 Abs. 4 UVgO	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
§ 6 Abs. 4 VOB	5.000,00 EUR	2.500,00 EUR

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf beigelegte Hauptsatzung mit folgenden Ergänzungen:

zu § 6 Abs. 3 – Unterzeichnung einmalig _____ wiederkehrende _____
zu § 6 Abs. 4 - Vergaben UVgO _____ VOB _____
:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Auftragsübersicht

Entwurf Hauptsatzung nach Beschlussfassung am 05.11.2019



Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

Protokoll der Vorlaufdaten

Auftragsliste Sachkonten

Komplettliste - komprimiert

Auswertung erstellt am	06.01.2020				
Auswertung erstellt durch	Anne Rohmann				
Auswertung erstellt für HHJ	2019				
Auswertungsparameter					
für Gemeinde(n)	Von	05 Gemeinde Menzendorf		Bis	05 Gemeinde Menzendorf
Druck über alle Ämter	Aktiviert				
Druck HHSt.-Bezeichnung	Aktiviert				
Produkt	Von	0	Projekt	Von	
	Bis	9		Bis	
Konto	Von	0			
	Bis	9			
Druck Haushaltstyp	DOPPIK				
Druck Haushaltsart	Einnahme / Ausgabe				
Druck Aufträge	alle Aufträge				
Druck alle Auftragnehmer	Aktiviert				
Druck Auftragnehmerdaten	mit Adressangaben				
Druck Auftragstext	mit Auftragstext				



Produkt-Sachkonto	Bezeichnung							
Auftr.-Nr.	Zj.	Volumen	Angeordnet	Rückführung	Offen	Überschreitung	Auftragstext / Auftragnehmer	
11401.52313000S	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude einschließlich der Bestandteile, die dem Gebäude zuzurechnen sind							
900538-E	2019	2.200,00	0,00	0,00	2.200,00	0,00	Notbeleuchtung und Außenbeleuchtung TLB Haustechnik GmbH, Dassower Straße 2 a, 23923 Schönberg	
Gesamt:		2.200,00 *	0,00 *	0,00 *	2.200,00 *	0,00 *		
12600.52380000S	Unterhaltung der geringwertigen Geräte, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände							
900511-X	2019	2.643,11	2.643,11	0,00	0,00	0,00	37.50.05/2019-001 Schutzbekleidung und Ausrüstung Handelskontor Gutsche, Ernst-Thälmann-Straße 7, 23923 Selmsdorf	
Gesamt:		2.643,11 *	2.643,11 *	0,00 *	0,00 *	0,00 *		
12600.52544000S	Kostenerstattungen an Zweckverbände							
900327-X	2019	80,00	79,65	0,35	0,00	0,00	Bereitstellung Hydranten in 2019 zu Löschwasserzwecken Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung u. Abwasserbes., Karl-Marx-Straße 7 -9, 23936 Grevesmühlen	
Gesamt:		80,00 *	79,65 *	0,35 *	0,00 *	0,00 *		
12600.56150000S	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände							
900512-A	2019	3.168,13	1.385,50	0,00	1.782,63	0,00	37.50.05/2019-001 Schutzbekleidung und Ausrüstung Handelskontor Gutsche, Ernst-Thälmann-Straße 7, 23923 Selmsdorf	
Gesamt:		3.168,13 *	1.385,50 *	0,00 *	1.782,63 *	0,00 *		
12600.56250000S	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen							
900472-A	2019	1.749,30	833,00	0,00	916,30	0,00	BSBP WW Brandschutz GmbH, Kloster 65, 17213 Malchow	
Gesamt:		1.749,30 *	833,00 *	0,00 *	916,30 *	0,00 *		
12600.52311000S- 10	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke - Löschteiche							
900540-E	2019	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	Sanierung Löschwasserteich Rottensdorf René Brüsewitz GmbH Tiefbau-Wasserbau-Erdarbeiten, Pernieker Straße 25, 23992 Neukloster	
Gesamt:		12.000,00 *	0,00 *	0,00 *	12.000,00 *	0,00 *		

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
Zj. - Zieljahr: Jahr der Aktivierung des Auftrags
<auftrags-nr.>-E - Erfassung
<auftrags-nr.>-A - Aktiv

<auftrags-nr.>-X - Abgeschlossen
<auftrags-nr.>-L - Frei zur Löschung



Produkt-Sachkonto	Bezeichnung							
Auftr.-Nr.	Zj.	Volumen	Angeordnet	Rückführung	Offen	Überschreitung	Auftragstext / Auftragnehmer	
54101.52330000S	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens							
900329-X	2019	450,00	417,21	32,79	0,00	0,00	Entsorgung Lagerfeuerabfälle GER Umweltschutz GmbH, Langer Steinschlag 2, 23936 Grevesmühlen	
900365-E	2019	450,00	0,00	0,00	450,00	0,00	Weitere Entsorgung Lagerfeuerabfälle GER Umweltschutz GmbH, Langer Steinschlag 2, 23936 Grevesmühlen	
Gesamt:		900,00 *	417,21 *	32,79 *	450,00 *	0,00 *		
55201.09600000S	Anlagen im Bau							
900362-E	2019	18.000,00	0,00	0,00	18.000,00	0,00	Erneuerung der Rohrleitung Menzendorf bzw. Entrohrung zum Menzendorfer See über privatgrundstück R. Becker Wasser und Bodenverband Stepenitz-Maurine, Degtower Weg 1, 23936 Grevesmühlen	
Gesamt:		18.000,00 *	0,00 *	0,00 *	18.000,00 *	0,00 *		
55201.52544000S	Kostenerstattungen an Zweckverbände							
900463-E	2019	415,00	0,00	0,00	415,00	0,00	Umlage Niederschlagswasser Menzendorf - Straßenbaulasträger Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung u. Abwasserbes., Karl-Marx-Straße 7 -9, 23936 Grevesmühlen	
Gesamt:		415,00 *	0,00 *	0,00 *	415,00 *	0,00 *		
Gesamt GKZ: 05		41.155,54 **	5.358,47 **	33,14 **	35.763,93 **	0,00 **		

*** Ende der Liste ***

Hauptsatzung der Gemeinde Menzendorf vom <Ausfertigungsdatum>

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBL. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Menzendorf vom 5. November 2019 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Menzendorf führt kein eigenes Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE MENZENDORF LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile

- (1) Zur Gemeinde Menzendorf gehören neben Menzendorf die Ortsteile Lübsee, Lübseerhagen und Rottensdorf.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen eigenständig und können als Zusatz den Namen der Gemeinde verwenden.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Menzendorf, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Menzendorf Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe

betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Gemeindevertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Gemeindevertretung zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Gemeindevertreterversammlung mündlich mitgeteilt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Menzendorf haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer die Abschlussberichte
- (3) Die Gemeindevertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind spätestens 10 Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern Sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 21 Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 1 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:
- a) Finanzausschuss
Aufgaben: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- (2) Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Absatz 1 KV M-V nicht gebildet.

- (3) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Der Ausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern, davon mindestens 1 Mitglied der Gemeindevertretung zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (4) Der Ausschuss nach Abs. 1 setzt sich aus 5 Mitgliedern, davon mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (5) Die Sitzungen des beratenden Ausschusses nach Absatz 1 sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 €.
 2. bei überplanmäßige Ausgaben 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
 4. bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 EUR.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werde. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Vergaben von Aufträgen nach der UVgO in Höhe von bis zu 500,00 € und nach der VOB in Höhe von bis zu 2.500,00 € können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister entschieden werden.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches und erklärt den Verzicht auf das Vorkaufsrecht nach § 24 ff. Baugesetzbuch.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wurden.

- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.

Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse, in die sie gewählt wurden ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land unter der Internetadresse <https://www.schoenberger-land.de>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Bekanntmachungen werden zusätzlich informativ im Amtsblatt veröffentlicht. Zusätzlich erfolgen, rein informativ, entsprechende Aushänge in den bestehenden Schaukästen der Gemeinde. Die Schaukästen befinden sich in Menzendorf (4 WE- Blöcke und Buswendeplatz), Lübsee (Dorfweg 4) und Rottensdorf (Dorfteich).
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Auf alle öffentlichen Sitzungen wird zusätzlich, rein informativ, per Aushang in den Schaukästen hingewiesen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Menzendorf, den

Anke Goerke
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.